

# **Vertrag**

## **über die Vergabe eines Stipendiums für Humanmedizinstudierende**

**zwischen**

**dem Landkreis Coburg, vertreten durch den Landrat,**

**Lauterer Straße 60, 96450 Coburg,**

- im Folgenden Landkreis genannt -

**und**

**der/dem Humanmedizinstudierenden**

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_,

eingeschrieben im \_\_\_\_ Semester im Studienfach Humanmedizin an der

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- im Folgenden der Stipendiat/die Stipendiatin genannt -

## **§ 1 Vertragszweck**

Zur Gewinnung hausärztlichen Nachwuchses im Landkreis Coburg wird dem o.g. Stipendiaten/der o. g. Stipendiatin ein Stipendium gewährt.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums**

- (1) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist im Studiengang Humanmedizin mit einem Vollzeitstudienplatz an einer deutschen oder ausländischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben.
- (2) Der Stipendiat/die Stipendiatin ist gegenüber Dritten keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit als Arzt/Ärztin eingegangen, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit als Hausarzt/Hausärztin im Landkreis entgegensteht.
- (3) Der Stipendiat/die Stipendiatin legt dem Landkreis jeweils zu Semesterbeginn eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor.

## **§ 3 Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin**

- (1) Während des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin
  - a) jährlich durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu rechnen ist.
  - b) die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums jeweils zu Beginn jeden Semesters durch eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) nachzuweisen und nach jedem Semester jeweils unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. durch Leistungsnachweise) vorzulegen.
  - c) Unterbrechung des Studiums (z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit) - die im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden - dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
  - d) ein Auslandsstudium, welches zu einer Verlängerung des Studiums um voraussichtlich mehr als drei Monate führt, unverzüglich anzuzeigen.
  - e) das Bestehen des ersten sowie zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine

beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen sowie das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen bzw. eine Nichtteilnahme am regulären Termin unter Angabe von Gründen dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- f) den Abbruch, Wechsel oder die Beendigung des Medizinstudiums oder den Wechsel der Universität dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Änderungen seiner/ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) den Erhalt weiterer Studienfördermittel aus anderen Förderprogrammen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) dem Landkreis umgehend schriftlich anzuzeigen.

(2) Nach Abschluss des Studiums verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin

- a) unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung zum Allgemeinmediziner im Weiterbildungsverbund Coburg zu absolvieren.
- b) nach Bestehen der Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.
- c) einen Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.

(3) Ferner verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung für 24 Monate als Hausarzt/Hausärztin mit einer Vollzeitätigkeit an der ärztlichen Versorgung in einer Kommune des Landkreises Coburg teilzunehmen. Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in weiteren Praxismodellen erfolgen.

### § 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Fördermonate	Monate
<u>Höhe der monatlichen Förderung</u>	€
Gesamtförderhöhe	€.

(2) Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt (Beträge in EURO):

Jahr/Monat	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												
2019												

Der Betrag wird jeweils zum 1. eines jeden Monats auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten/der Stipendiatin überwiesen:

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

### § 5 Aussetzung bzw. Einstellung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

a) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden.

- b) das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.
- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn
- a) die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 60 Monaten erreicht ist.
  - b) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.
  - c) der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht.
  - d) der Stipendiat/die Stipendiatin vom Humanmedizinstudium ausgeschlossen wird.
  - e) die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von § 5 Abs. 2 b) ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

### **§ 6 Kündigung des Stipendiums**

- (1) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Landkreis feststellt, dass die in der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin vom 01.10.2014 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
  - b) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen oder der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studiengang der Humanmedizin ausgeschlossen wird.
  - c) der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Coburg in der Fachrichtung Allgemeinmedizin wählt.

- d) die hausärztliche Tätigkeit durch Eigenverschulden nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Coburg aufgenommen wird.
- e) die ärztliche Verpflichtungszeit im Landkreis (24 Monate) nicht voll abgeleistet, d. h. vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, beendet wird.
- f) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

### **§ 7 Rückforderung des Stipendiums**

- (1) Eine Rückzahlungsverpflichtung tritt in Kraft, wenn der Vertrag gem. § 6 gekündigt worden ist.
- (2) Im Falle einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (3) Wenn der Landkreis nach vorheriger Rücksprache schriftlich sein Einverständnis erklärt, kann von einer Kündigung und anschließender Rückforderung bei folgenden Tatbeständen abgesehen werden:
  - a) wenn eine andere Fachrichtung zur Weiterbildung gewählt wird, in der eine Unterversorgung lt. § 100 SGB V festgestellt wurde bzw. droht.
  - b) wenn die fachärztliche Weiterbildung aus besonderen Gründen nicht im Weiterbildungsverbund Coburg erfolgt. In diesem Fall verlängert sich die ärztliche Verpflichtungszeit um weitere 24 Monate auf insgesamt 48 Monate Vollzeitätigkeit. Bei Berufsausübung in Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend.
- (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diesem Vertrag liegen die Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Coburg in der Fassung vom 01.10.2014 zugrunde. Sie sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Coburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat Michael Busch

\_\_\_\_\_  
Stipendiat/Stipendiatin